



OTIF/RID/RC/2017/13
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2017/13)

21. Dezember 2016

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 13. bis 17. März 2017)

Tagesordnungspunkt 2: Tanks

Absatz 6.8.3.2.9: Ausrüstungsteile – Druckentlastungsventile

Antrag des Europäischen Industriegase-Verbands (EIGA)

Einleitung

1. Bei der Gemeinsamen Tagung im September 2016 wurde vom Vertreter der Niederlande das Dokument OTIF/RID/RC/2016/26 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2016/26 unterbreitet, in dem vorgeschlagen wurde, am Ende des Absatzes 6.8.3.2.9 folgenden neuen Absatz hinzuzufügen:

"Sicherheitsventile, in denen sich auf Grund von Regen oder Spritzwasser Wasser ansammeln kann, wodurch [bei gefrorenem Wasser] die ordnungsgemäße Funktion eingeschränkt wird, müssen mit einer Regenschutzkappe versehen sein. Die Regenschutzkappe darf den Entlastungsdruck nicht nennenswert erhöhen oder den Entlastungsfluss nicht begrenzen."

2. Die Tank-Arbeitsgruppe diskutierte diesen Antrag und nahm in ihrem Bericht OTIF/RID/RC/2016-B/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/144/Add.1 einen Änderungsvorschlag mit folgendem Wortlaut auf:

"Sicherheitsventile, in denen sich beispielsweise auf Grund von Regen oder Spritzwasser Wasser ansammeln kann, wodurch beispielsweise im Falle des Einfrierens des Wassers die ordnungsgemäße Funktion eingeschränkt wird, müssen mit einer Schutzkappe versehen sein. Die Schutzkappe darf die Leistungsfähigkeit des Ventils nicht beeinträchtigen."

3. EIGA äußerte Bedenken, dass dadurch die spezifischen Probleme von Produkten der Klasse 2 bei sehr niedrigen Temperaturen nicht erfasst würden, und schlug vor, der Gemeinsamen Tagung im März 2017 einen neuen Antrag vorzulegen.

Antrag

4. Am Ende von Absatz 6.8.3.2.9 folgenden neuen Unterabsatz hinzufügen:

"Sicherheitsventile, in denen sich beispielsweise auf Grund von Regen oder Spritzwasser Wasser ansammeln kann, wodurch beispielsweise im Falle des Einfrierens des Wassers die ordnungsgemäße Funktion eingeschränkt wird, müssen in geeigneter Weise gegen Ansammlung von Wasser geschützt sein, z.B. mit einer Kappe. Der Schutz darf die Leistungsfähigkeit des Ventils nicht beeinträchtigen.

Bem. Sicherheitsventile, die für eine Verwendung bei tiefgekühlt verflüssigten Gasen vorgesehen sind, werden in Übereinstimmung mit Absatz 6.8.3.2.12 ausgelegt und geprüft, um den Durchfluss von Flüssigkeiten bei tiefkalten Temperaturen ohne Einfrieren zu ermöglichen, und erfordern keinen zusätzlichen Schutz gegen Ansammlung von Wasser."

5. In den Abschnitten 1.6.3 und 1.6.4 eine neue Übergangsvorschrift mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"1.6.3.xx

1.6.4.xx Sicherheitsventile, die den bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Vorschriften entsprechen, jedoch nicht den ab 1. Januar 2019 geltenden Vorschriften des Absatzes 6.8.3.2.9 hinsichtlich des geeigneten Schutzes entsprechen, dürfen [bis zur nächsten nach dem 1. Juli 2019 durchzuführenden Zwischenprüfung oder wiederkehrenden Prüfung] weiterverwendet werden."

Begründung

6. Dieser überarbeitete Text räumt die besonderen Bedenken in Zusammenhang mit tiefgekühlt verflüssigten Gasen aus, ohne die im Dokument OTIF/RID/RC/2016/26 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2016/26 aufgeworfenen Punkte außer Acht zu lassen.
